



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1985

Nummer 59

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
12. 7. 1985	Bek. - Neunundzwanzigstes gemeinschaftliches AFO/GUVU-Seminar zu dem Thema: „Der Sachverständige für Straßenverkehrsunfälle im Spannungsfeld zwischen den Erfordernissen der Einzelfallanalyse im Auftrag der Verkehrsrechtsprechung und den Erkenntnissen der Unfallforschung im Rahmen von Großzahlanalysen“	1285
	Landschaftsverband Rheinland	
26. 7. 1985	Bek. - 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984 - 1989; Feststellung eines Nachfolgers	1280
30. 7. 1985	Bek. - Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Straßenwärter	1280
	Landeswahlleiter	
9. 8. 1985	Bek. - Europawahl 1984; Vernichtung von Wahlunterlagen	1286

II.

Landschaftsverband Rheinland**8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984 - 1989
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 26. 7. 1985 -
00.05 - 025 - 00/3

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsver-
sammlung Rheinland,

Herrn Jens Petring, DIE GRÜNEN

rückt aus der Reserveliste

Herr Toni Reissmeier, DIE GRÜNEN,
Glockenstr. 24
4000 Düsseldorf 30

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS.
NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.
August 1984 (GV. NW. S. 544) habe ich den Nachfolger mit
Wirkung vom 1. August 1985 festgestellt und mache dies
hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 26. Juli 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Hartung

- MBL NW. 1985 S. 1280.

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Abschluß- und
Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf
Straßenwärter
Vom 30. 7. 1985**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 30. 7. 1985 -
12.50 - 046 - 29

Inhaltsverzeichnis**A. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN**

- § 1 Errichtung des Prüfungsausschusses
- § 2 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsaus-
schusses
- § 3 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Befangenheit
- § 6 Verschwiegenheit

B. ABSCHLUSSPRÜFUNG**I. Abschnitt****Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Anmeldung
- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

II. Abschnitt**Durchführung der Prüfung**

- § 11 Prüfungsgegenstand
- § 12 Gliederung der Prüfung, Prüfungsaufgaben, Dauer
- § 13 Nicht-Öffentlichkeit
- § 14 Leitung und Aufsicht
- § 15 Belehrung
- § 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 17 Rücktritt, Nichtteilnahme

III. Abschnitt**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungs-
ergebnisses**

- § 18 Bewertung
- § 19 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 20 Prüfungszeugnis
- § 21 Mitteilung über die nichtbestandene Prüfung

IV. Abschnitt**Wiederholungsprüfung**

- § 22 Wiederholungsprüfung

C. ZWISCHENPRÜFUNG

- § 23 Zweck und Zeitpunkt
- § 24 Gliederung der Prüfung, Prüfungsaufgaben, Dauer
- § 25 Durchführung
- § 26 Niederschrift
- § 27 Prüfungsbescheinigung

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28 Rechtsmittelbelehrung
- § 29 Prüfungsunterlagen
- § 30 Genehmigung, Inkrafttreten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschus-
ses vom 13. 9. 1984 und 20. 5. 1985 erläßt der Landschafts-
verband Rheinland in Köln als zuständige Stelle nach den
§§ 41 und 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. 8.
1969 (BGBl. I S. 1112) in der zur Zeit geltenden Fassung
folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Ab-
schluß- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten
Ausbildungsberuf Straßenwärter (Verordnung über die
Berufsausbildung zum Straßenwärter vom 7. 9. 1982
(BGBl. I S. 1313 - Straßenwärter - Ausbildungsverord-
nung -).

A. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN**§ 1****Errichtung des Prüfungsausschusses**

Der Landschaftsverband Rheinland (Landschaftsver-
band) errichtet für die Abnahme der Abschluß- und Zwi-
schenprüfungen einen Prüfungsausschuß. Bei Bedarf
können weitere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

§ 2**Zusammensetzung und Berufung
des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus
zwei Beauftragten der Arbeitgeber,
zwei Beauftragten der Arbeitnehmer,
einem Lehrer einer berufsbildenden Schule.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellver-
treter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für
die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung
im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Der Landschaftsverband beruft die Mitglieder und
stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für
die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertre-
ter werden auf Vorschlag der im Gebiet des Landschafts-
verbandes Rheinland für den Ausbildungsberuf „Straßen-
wärter“ bestehenden Gewerkschaften und selbständigen
Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder beru-
fspolitischer Zwecksetzung berufen.

(4) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Ein-
vernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von
ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Werden Mitglieder und Stellvertreter nicht oder
nicht in ausreichender Zahl innerhalb der vom Land-
schaftsverband gesetzten angemessenen Frist vorgeschla-
gen, so beruft der Landschaftsverband insoweit nach
pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungs-
ausschüsse und deren Stellvertreter können nach Anhö-
ren der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem
Grund abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Landschaftsverband mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der im Landschaftsverband für Ausbildungsfragen zuständigen Organisationseinheit = geschäftsführende Stelle (im einzelnen siehe §§ 5-9, 14, 20, 21, 27 und 28). Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen. § 19 (6) bleibt unberührt.

§ 5

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber

- verheiratet,
- verheiratet gewesen,
- in gerader Linie verwandt oder verschwägert,
- durch Annahme an Kindes Statt verbunden,
- in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder
- bis zum zweiten Grade verschwägert

sind, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen, haben dies der geschäftsführenden Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die geschäftsführende Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der geschäftsführenden Stelle.

B. ABSCHLUSSPRÜFUNG

I. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

Die geschäftsführende Stelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungstermine fest, veranlaßt die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüfungsbewerber sowie der Mitglieder des Prüfungsausschusses und benachrichtigt die Ausbildungsstätte. Eventuell zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel sind dabei anzugeben.

§ 8

Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der geschäftsführenden Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber ohne Beteiligung des Auszubildenden den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt vor allem bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Die geschäftsführende Stelle kann im Bedarfsfalle neben den Anmeldeformalitäten weitere Ausbildungsunterlagen verlangen.

§ 9

Zulassung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die geschäftsführende Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf des Straßenwärters tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärter entspricht.

II. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 11

Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht sowie die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt.

(2) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 Straßenwärter-Ausbildungsverordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 12

Gliederung der Prüfung, Prüfungsaufgaben, Dauer

(1) Die Abschlußprüfung gliedert sich in eine Fertigkeitenprüfung und eine Kenntnisprüfung.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens acht Stunden fünf Arbeitsproben ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Instandsetzen einer beschädigten Straßendecke einschließlich Sicherung der Arbeitsstelle,
2. Herstellen einer Wegeeinmündung in eine Straße,
3. Herstellen eines Schachtunterteiles mit Rohranschluß,
4. Verlegen einer Sickerleitung
5. Versetzen von Bordsteinen und Herstellen von Pflasterinnen,

6. Pflastern mit natürlichen und künstlichen Steinen und Verlegen von Platten,
7. Ausästen von Straßenbäumen mit Sicherung der Arbeitsstelle,
8. Aufstellen von Schneezäunen,
9. Herstellen eines Straßengrabens oder einer Straßenböschung einschließlich Anfertigen und Setzen von Böschungslehren,
10. Herstellen einer Fahrbahnmarkierung,
11. Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
12. Bedienen und Warten von gebräuchlichen Maschinen und Geräten,

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Technologie:

a) Baustoffkunde:

- aa) natürliche Steine: insbesondere Granit, Basalt, Sand- und Kalksteine; Herkunft, Eigenschaften, Körnungen und Korngruppen, Verwendung,
- bb) künstliche Steine und Platten: Abmessungen und Verwendung im Straßenbau,
- cc) Beton und Stahlbeton: Normzemente, Zuschläge, Betonstähle; Zusammensetzung von Betonmischungen, Festigkeitsklassen, Verwendung im Straßenbau,
- dd) Entwässerungsröhre: Rohre aus Steinzeug, Beton und Kunststoffen; Normgrößen und Bezeichnungen,
- ee) bituminöse Bindemittel: Arten und Sorten, Bezeichnung, Verwendung,
- ff) Pflastersteine: Bezeichnung, Abmessungen und Verwendung,
- gg) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen: Bezeichnung und Bedeutung,
- hh) Markierungsstoffe: Bezeichnung, Eigenschaften und Verwendung,
- ii) Anstrichfarben: Arten, Bezeichnung, Eigenschaften und Verwendung,
- kk) biochemische Mittel und Pflanzenschutzmittel: Arten, Eigenschaften und Verwendung,

b) Arbeitskunde:

- aa) einfache Vermessungsgeräte, Maschinen und Geräte für die Straßenunterhaltung: Einsatz, Schutzvorrichtungen,
- bb) Bodenarten und Bodenklassen, Böschungen, Gräben: Verbau, Aussteifungen, Sicherungsarbeiten,
- cc) Entwässerung: Herstellen und Unterhalten von Drainagen, offenen Gerinnen, Durchlässen und Einläufen; Reinigen und Unterhalten von Entwässerungseinrichtungen,
- dd) Bauweisen im Straßenbau: Tragschichten aus Mineralstoffen ohne Bindemittel, mit hydraulischen Bindemitteln und mit bituminösen Bindemitteln, Deckschichten aus bituminösem Mischgut, aus Beton und Pflastersteinen,
- ee) Verkehrsicherung: Freihalten des Verkehrsraumes, Beseitigen von Sichtbehinderungen, Absichern von Bau- und Unfallstellen, Beseitigen von Verkehrshindernissen und Fahrbahnverschmutzungen,
- ff) Winterdienst: Aufstellen von Schneeschutzzäunen, Beseitigen von Winterglätte, Schneeräumen,
- gg) Bepflanzen von Böschungen, Mittel- und Seitenstreifen, Rasenmähen, Pflege des Bewuchses,
- hh) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Erste Hilfe,
- ii) Berichtswesen,
- kk) Wegerecht,
- ll) Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeiten der Straßenbauverwaltung:

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsrechnungen für Baustoffe und Bauteile,
- b) Baustoffbedarfsberechnungen im Straßenbau

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Anfertigen von Handskizzen nach Angabe oder Aufmaß,
- b) Lesen und Erläutern von Plänen und Zeichnungen aus dem Straßenbau

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

- Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann (die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht, siehe auch § 19 Abs. 3).

(7) Der Prüfungsausschuß erstellt und beschließt auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes die Prüfungsaufgaben.

(8) Der Prüfungsausschuß kann diese Aufgabe (Absatz 7) einer Kommission oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 13

Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden, der Ausbildungsbehörden, der zuständigen Personalvertretungen sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 14

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Beim schriftlichen Teil der Kenntnisprüfung bestimmt die geschäftsführende Stelle die Aufsichtsführung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß. Es ist sicherzustellen, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit erlaubten Hilfsmitteln ausführt.

(3) Während der Fertigkeitprüfung ist der Prüfling von mindestens zwei - nicht der gleichen Gruppe angehörenden - Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beobachten; diese werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.

§ 15

Belehrung

Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Die Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende vorläufig von der Prüfung ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 17

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann durch schriftliche Erklärung auf die Prüfungsteilnahme verzichten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attests).

(3) Geschieht der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

III. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 18

Bewertung

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von einem Fachlehrer und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuß die Arbeit endgültig, sofern die Entscheidung davon abhängt, ob die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden kann (siehe § 19 Abs. 2).

(2) Jedes die Fertigkeitprüfung beobachtende Mitglied gibt eine eigene Prüfungsnote ab und teilt sie anschließend dem Prüfungsausschußvorsitzenden mit.

(3) Findet gemäß § 19 (2) eine mündliche Prüfung statt, so regelt der Prüfungsausschuß Inhalt und Verfahren.

(4) Für die Bewertung gilt nachstehende Notenskala. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß insgesamt oder für Teile der Prüfung nach dem angegebenen Punktsystem verfahren wird. Es bedeuten:

- 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut
(eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung)
- unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut
(eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)
- unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend
(eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung)
- unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend
(eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht)
- unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
(eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind)
- unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend
(eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind).

§ 19

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Es ist eine Gesamtnote zu bilden.

(2) Die Kenntnisprüfung besteht in der Regel aus dem schriftlichen Teil (§ 12 (3) - (5)). Werden im schriftlichen Teil insgesamt oder innerhalb diesem im Fach Technologie nicht ausreichende Leistungen erbracht (weniger als 50 Punkte), so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchzuführen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann (siehe auch § 12 Abs. 6).

(3) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(5) Unbeschadet des § 22 Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung oder das Zeugnis auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 20

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling vom Land schaftsverband als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Straßenwärter“ ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- den Ausbildungsberuf
- die Zeit der Ausbildung
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der geschäftsführenden Stelle mit Siegel.

§ 21

Mitteilung über die nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer, sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der geschäftsführenden Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und ggf. welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (siehe § 19 (5)).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 22 dieser Prüfungsordnung ist hinzuweisen.

IV. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 22

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens nach sechs Monaten stattfinden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil bessere als ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prü-

fungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 19 (5) in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 und 9) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

C. ZWISCHENPRÜFUNG

§ 23

Zweck und Zeitpunkt

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die §§ 7 (Prüfungstermine) und 8 (Anmeldung) gelten entsprechend.

§ 24

Gliederung der Prüfung, Prüfungsaufgaben, Dauer

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 Straßenwärter-Ausbildungsverordnung für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II lfd. Nr. 5 Buchstabe h, lfd. Nr. 6 Buchstabe a, c und d und lfd. Nr. 9 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling insgesamt höchstens fünf Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit rechtwinklig einbindender Wand oder eines Mauerpfeilers oder einer Mauerecke,
2. Versetzen von Randsteinen und Verlegen von Gehwegplatten im Sand- oder Mörtelbett,
3. Herstellen der Schalung für einen rechteckigen Stahlbetonteil einschließlich Abstützung und Sicherung gegen Verschiebung,
4. Herstellen eines einfachen Bewehrungskorbes,
5. Verkehrszeichen montieren,
6. Aufbringen einer Fahrbahnmarkierung von Hand,
7. Absperren und Beschildern einer Arbeitsstelle.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Baustoffkunde:
Bauholz, künstliche Steine und Platten, Bindemittel, Zuschläge, Dichtungsmittel, Dämmstoffe, Betonstahl,
2. Verkehrszeichen und -einrichtungen:
Arten und Bedeutung:
3. Arbeitskunde:
a) Vermessungsgeräte, Werkzeug, Baugeräte,
b) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
c) Ausführungsregeln und Vorschriften über die Herstellung von Mauerwerk, Beton, Holzbauteilen, Estrich, plattierten Wänden und Bodenbelägen,
d) Abdichtungen gegen Feuchtigkeit,
e) Aufgabe und Pflege von Bepflanzungen.
4. Errechnen von Längen, Breiten und Höhen aus Planvorlagen:
5. Berechnen von gradlinig begrenzten Flächen und Körpern einfacher Bauteile:

6. Baustoffbedarfsberechnungen:

7. Lesen einfacher Werkzeichnungen und Verlegepläne:

8. Darstellen einfacher Baukörper in Grundriß, Ansicht und Schnitt.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 25

Durchführung

Die §§ 12 (7) (Bestimmung der Prüfungsaufgaben), 13 (Nicht-Öffentlichkeit), 14 (Leitung und Aufsicht), 15 (Belehrung), 16 (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) und 18 (Bewertung) gelten entsprechend.

§ 26

Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung sowie die Feststellung des Leistungsstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 27

Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie deren Ergebnis wird von der geschäftsführenden Stelle eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Auszubildenden, seinem gesetzlichen Vertreter, dem Ausbildenden und der Berufsschule zuzuleiten ist.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Rechtsmittelbelehrung

Belastende Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der geschäftsführenden Stelle, die sich auf die Abschlußprüfung beziehen, sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 29

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 19 (6) sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 30

Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wurde am 4. 6. 1985 gemäß § 41 BBiG vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Berufsausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. 7. 1984 beginnen.

Köln, den 30. Juli 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Hartung

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Neunundzwanzigstes gemeinschaftliches AFO/GUVU-Seminar zu dem Thema: „Der Sachverständige für Straßenverkehrsunfälle im Spannungsfeld zwischen den Erfordernissen der Einzelfallanalyse im Auftrag der Verkehrsrechtsprechung und den Erkenntnissen der Unfallforschung im Rahmen von Großzahlanalysen“

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
v. 12. 7. 1985 - IV/A 4 - 52-72/Verkehr

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit e. V. (AFO), Köln, sowie die Gesellschaft für Ursachenforschung bei Verkehrsunfällen e. V. (GUVU), Köln, veranstalten ein dreitägiges Seminar zu dem Thema:

„Der Sachverständige für Straßenverkehrsunfälle im Spannungsfeld zwischen den Erfordernissen der Einzelfallanalyse im Auftrag der Verkehrsrechtsprechung und den Erkenntnissen der Unfallforschung im Rahmen von Großzahlanalysen“

Es soll den Angehörigen der Verwaltung und Behörden, den Verkehrsjuristen sowie den Kraftfahrzeugsachverständigen, die an verantwortlicher Stelle für den Straßenverkehr tätig sind, Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem vorgenannten Gebiet zu unterrichten.

Das Seminar findet vom 10. bis 12. Oktober 1985 in der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, Köln-Lindenthal, im Hörsaal C des Hörsaalgebäudes statt. Es beginnt am 10. Oktober 1985 um 9.30 Uhr (Ausgabe der Tagungsunterlagen im Tagungsbüro ab 9.00 Uhr) und endet am 12. Oktober 1985 um 12.30 Uhr.

Es werden folgende Themen behandelt:

- Unfallforschung in der Bundesrepublik Deutschland und ihre für den Sachverständigen nutzbaren Ergebnisse
- Die Verwertbarkeit von Großzahlanalysen in der forensischen Beweislehre
- Menschliches Fehlverhalten und technische Unfallursachen
- Gefahren des Einsatzes von Computern bei der Unfallrekonstruktion
- Sichtbarkeit von Zweiradfahrzeugen
- Unfallforschung und Einzelfallanalyse am Beispiel der Rekonstruktion von Unfällen mit mangelbehafteten Fahrzeugen
- Spurensicherung nach Verkehrsunfällen durch Rasterfeldmethode
- Einführung der Geschwindigkeit in die Analyse von Dunkelheitsunfällen
- Rutschweiten von Fußgängern und Zweirädern im Hochgeschwindigkeitsbereich
- Belag - Reifen - Mensch, ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis

- Die Bedeutung der Kollisionsdiagramme für die Unfallklärung
- Die medizinische Beurteilung von Verletzungen bei der Unfallrekonstruktion
- Beurteilungskriterium für Kurvenunfälle aus technischer und medizinischer Sicht
- Klassifizierung und Einzelfallanalyse von Insassenverletzungen
- Der Motorradfahrer - Schwachstelle im Motorradbremssystem?
- Über die Bedeutung des Fahrzeugzustandes bei Motorradunfällen
- Die Anwendung von Forschungsergebnissen durch den Sachverständigen

Anmeldungen zum Seminar werden schriftlich erbeten an die

Arbeits- und Forschungsgemeinschaft
für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit
- Institut an der Universität zu Köln -
Hermeskeiler Straße 17
5000 Köln 41

Anfragen, die die Tagung betreffen, können auch telefonisch unter (0221) 431386 an die AFO gerichtet werden. Jede gewünschte Anzahl von Einladungen und Anmeldekarten stellt die AFO zur Verfügung.

Die Zimmerreservierung erfolgt durch das Verkehrsamt der Stadt Köln:

Unter Fettenhennen 19 (am Dom)
5000 Köln 1
Ruf (0221) 221 33 30/33 48

Für die Teilnahme am Seminar werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Mitglieder der AFO und GUVU	190,- DM
Angestellte freiberuflich tätiger Sachverständiger	190,- DM
Nichtmitglieder	220,- DM

Der Kostenbeitrag wird mit der Anmeldung fällig. Es wird um Überweisung auf das AFO-Konto 8451 576 (BLZ 370 800 40) bei der Dresdner Bank in Köln (Postgirokonto der Dresdner Bank: Köln 2000-503, BLZ 370 100 50) gebeten.

Die Teilnehmerkarten werden unmittelbar nach Eingang des Kostenbeitrages unaufgefordert zusammen mit einem Stadtplanausschnitt zugesandt. Teilnehmerkarten können auch noch im Tagungsbüro erworben werden. Das Tagungsbüro befindet sich vor dem Hörsaal C der Universität zu Köln.

Am Donnerstag und Freitag ist Gelegenheit zum Mittagessen in der Mensa der Universität zu Köln gegeben. Die Lage der Mensa geht aus dem Stadtplanausschnitt hervor.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an dem Seminar zu ermöglichen.

- MBl. NW. 1985 S. 1285.

Landeswahlleiter**Europawahl 1984****Vernichtung von Wahlunterlagen**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 9. 8. 1985 -
I B 1/20 - 20. 84. 10

Die gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juni 1984 eingelegten Wahleinsprüche sind vom Deutschen Bundestag am 28. März 1985 zurückgewiesen worden. Sämtliche gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerden sind vom Bundesverfassungsgerichtshof verworfen worden.

Gemäß § 83 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) lasse ich daher die Vernichtung folgender Wahlunterlagen zu:

- Anträge, Erklärungen, Versicherungen an Eides Statt zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis,
- Wahlscheinanträge und im Zusammenhang damit erteilte Vollmachten,
- gültige Stimmzettel,
- Wahlscheine,
- verspätet eingegangene Wahlbriefe.

Sofern im Zusammenhang mit der Europawahl Strafverfahren anhängig sein sollten, bitte ich die Vernichtung der genannten Unterlagen zurückzustellen.

- MBl. NW. 1985 S. 1286.

Einzelpreis dieser Nummer 2,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abbestellungsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 83 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 3, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1
ISSN 0177-3509